

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Stellungnahme durch: Bayern

Datum: 22.06.2022

Lfd. Nr.	Textstelle	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1	Rederentenentwurf Nr. 7 §13 Abs. 3	Redaktionell	Das Wort „Analgen“ ersetzen durch das Wort „Anlagen“
2	Referentenentwurf Nr. 9 e)	Redaktionell	Zwischen den Wörtern „Beschichten“ und „Nutzfahrzeugen“ unter Punkt 4.3.2 sollte Wort „von“ eingefügt werden.
3	Referentenentwurf Nr. 10 a)	Redaktionell	Falscher Verweis; hier sollte statt auf § 3 Absatz 9 auf den neuen § 3 Absatz 8 hingewiesen werden.
4	Referentenentwurf Nr. 10 y) aa) Nr. 4.3.2.2 (neu)	Redaktionell	Die Bemerkung in Zeile 2 der Tabelle „Fußnote 1) Bein Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen mit thermischer Nachverbrennung“ bezieht sich auf Zeile 3 und ist dorthin zu verschieben. Das Wort „Bein“ ist durch „Bei“ zu ersetzen
5	Referentenentwurf Nr. 10 hh)	Redaktionell	„2)“ streichen in „2) 2) Mittlerer Drahtdurchmesser <= 0,1 mm“
6	Referentenentwurf Nr. 10 tt)	Redaktionell	Erklärung zu 3) sollte in Bemerkungsspalte ergänzt werden.

7	Referentenentwurf Nr. 10 ddd) Nr. 12.2.3	Redaktionell	„Löse-mittelgehalt“ sollte korrekt getrennt werden: „Lösemittelgehalt“
8	Referentenentwurf Nr. 10 fff)	Redaktionell	In der Begründung des Referentenentwurfs wird angemerkt, dass die Fußnote der Tabelle 16 in (EU) 2020/2009 als Satz 2 zur Klarstellung ergänzt wird. Dies ist aber unter Buchstabe fff) nicht aufgeführt. Es sollte also entweder der Satz 2 ergänzt werden oder die Begründung angepasst werden.
9	Referentenentwurf Nr. 11 a)	Laut Referentenentwurf sollen in im Anhang IV Buchstabe B Nummer 5 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden. In Buchstabe B Nr. 5 des Anhangs IV sind aber keine Sätze 2 und 3 vorhanden.	Dies sollte nochmals überprüft werden.
10	Referentenentwurf Nr. 11	Zur Umsetzung der BATC für Schiffe und Luftfahrzeuge sollte an geeigneter Stelle die folgende Anforderung, die auch für E-Anlagen gilt, aufgenommen werden (fehlt im Referentenentwurf)	„Für die Beschichtung von Luftfahrzeugen ist ein Gesamtemissionsgrenzwert von 0,58 kg VOC/kg Feststoffzufuhr sowie bei der Beschichtung von Schiffen und Yachten ein Gesamtemissionsgrenzwert von < 0,375 kg VOC/kg Feststoffzufuhr einzuhalten.“
11	31. BImSchV Anhang VI Nr. 4.2	ergänzende Klarstellung: Bei den Erläuterungen zur Formel in Nr. 4.2b sollten die Einheiten ergänzt werden und nicht nur die Bedeutung angegeben werden.	Unter Nr. 4.2 ist nach „P _s : Dichte des Beschichtungsstoffes“ zu ergänzen „Dichte in g/ml“. Nach „nfa: nichtflüchtige Anteile“ ist zu ergänzen „in Prozent“